

# Satzung

## des gemeinnützigen Vereins

# Schneider Hof e.V.

### §1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen „Schneider Hof e.V.“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
2. Sitz des Vereins ist Kirchötting 16a 85457 Wörth.

### §2 Ziele und Aufgaben des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist der Schutz und die Pflege von Nutz-, Haus- und Wildtieren.
3. Dieser Zweck wird verwirklicht durch:
  - 1) Die Aufnahme und medizinische Versorgung verletzter oder kranker Nutz-, Haus- und Wildtiere.
  - 2) Die Aufnahme und Pflege bzw. medizinische Versorgung von Nutz-, Haus- und Wildtieren mit jeglicher Form von körperlicher oder seelischer Beeinträchtigung.
  - 3) Die Aufnahme von ausgesetzten, verwaisten oder vernachlässigten Nutz-, Haus- und Wildtieren.
  - 4) Die Aufnahme und Pflege bzw. medizinische Versorgung von alten, und aus diesem Grund nicht mehr ausreichend Ertrag bringenden, Nutztieren.
  - 5) Alle aufgenommenen Tiere werden auf dem Schneiderhof artgerecht, auf großen Auslaufflächen und in Offenställen gehalten.
  - 6) Alle aufgenommenen Tiere werden weder geschlachtet, noch verkauft oder anderweitig vermittelt. Sie leben solange auf dem Schneiderhof, bis sie eines natürlichen Todes sterben, oder zum Wohle des Tieres durch einen Tierarzt eingeschläfert werden.

### §3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke

### §4 Mittelverwendung

1. Die Mittel des Vereins dürfen nur für seine satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen, begünstigt werden.

## §5 Vermögensbindung

1. Bei Auflösung des Vereins oder beim Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an eine andere steuerbegünstigte, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke verfolgende Körperschaft zwecks Verwendung für den Tierschutz.
2. Beschlüsse über die Änderung dieses Paragraphen, dürfen nur in Abstimmung mit dem zuständigen Finanzamt durchgeführt werden.

## §6 Geschäftsjahr

1. Der Verein wird für unbestimmte Dauer gegründet.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## §7 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person (Mindestalter 16 Jahre) oder juristische Person sein.
2. Die Anmeldung zum Verein erfolgt auf schriftlichen Antrag an den Vorstand des Vereins. Der Vorstand entscheidet über den Antrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung ist er nicht verpflichtet dem Antragsteller die Gründe hierfür mitzuteilen.
3. Auf Vorschlag des Vorstandes können, durch Beschluss der Mitgliederversammlung, auch außerordentliche Mitglieder aufgenommen werden.
  - a. Außerordentliche Mitglieder können sich nicht für die Wahl zum Vorstand aufstellen bzw. sie können nicht aufgestellt werden.
  - b. Außerordentliche Mitglieder können an den ordentlichen Mitgliederversammlungen und an ausgewählten außerordentlichen Mitgliederversammlungen teilnehmen.
  - c. Außerordentliche Mitglieder können bei den Mitgliederversammlungen ihre Vorschläge und Meinungen bei Beschlussfassungen mit einbringen; Sie können aber bei der Abstimmung zu Beschlüssen nicht teilnehmen.
  - d. Außerordentliche Mitglieder können in Ausschüssen eingesetzt werden.
  - e. Außerordentliche Mitglieder zahlen einen geringeren Mitgliedsbeitrag, als ordentliche Mitglieder; von ihnen können keine Umlagen erhoben werden.
4. In besonderen Fällen können auch Persönlichkeiten, die sich im Sinne des Vereinszweckes verdient gemacht haben, durch Beschluss der Mitgliederversammlung, Ehrenmitglied werden.

## §8 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein bzw. durch Liquidation einer juristischen Person.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von 1 Monat eingehalten werden muss.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz dreimaliger Mahnung mit dem Bezahlen von Mitgliederbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Diese Streichung befreit das Mitglied nicht von der Begleichung rückständiger Mitgliederbeiträge oder Umlagen.
4. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn dies schuldhaft und in grober Weise die Interessen des Vereins oder seine satzungsmäßigen Pflichten verletzt. Der Ausschluss erfolgt

durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied die Möglichkeit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben sein. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mitzuteilen. Hiergegen kann innerhalb 1 Monats, nach Zugang des Beschlusses, beim Vorstand Widerspruch eingelegt werden. Über diesen Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig.

## §9 Mitgliedsbeitrag

1. Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben können von den ordentlichen Mitgliedern Umlagen erhoben werden.
2. Höhe und Fälligkeit von Jahresbeiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträge oder Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

## §10 Vorstand

1. Der Verein hat einen Vorstand. Der Vorstand setzt sich aus vier Mitgliedern zusammen. Er ist Vertretung des Vereins im Sinne des § 26 BGB.
2. Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung für eine Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben jedoch bis zur endgültigen Wahl neuer Mitglieder, auch nach Ablauf ihrer Amtszeit, im Amt. Die Mitgliederversammlung wählt die Vorsitzenden, einen Kassenwart, einen Schriftführer und einen Öffentlichkeitsbeauftragten. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Stellvertreter des Vorsitzenden.
3. Zum Vorstand können nur ordentliche Mitglieder des Vereins gewählt werden. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Die Wahl kann geheim oder offen per Akklamation erfolgen. Gewählt ist, wer die Mehrzahl der gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Eine Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig.
4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.
5. Der Vorstand beruft eine Sitzung mit einer Frist von einer Woche ein. Die Einberufung der Sitzung erfolgt durch den Vorsitzenden und ist jedem Vorstandsmitglied schriftlich (auch elektronisch) zu übermitteln. Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt Punkte zur Tagesordnung anzumelden. Die Anmeldung hat spätestens einen Tag vor der jeweiligen Sitzung stattzufinden und ist vom Vorsitzenden nach Ablauf des letzten Tages der Frist an alle Vorstände zu übermitteln.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Dem Vorstandsvorsitzenden kommt der Stichtscheid zu. Sollte der Vorstandsvorsitzenden von der Beschlussfassung ausgeschlossen sein oder an ihr aus einem anderen Grund nicht teilhaben können, steht dem Vertreter der Stichtscheid zu. Ausnahmsweise ist der Vorstand auch dann beschlussfähig, wenn eines oder mehrere seiner Mitglieder aufgrund von Krankheit, Bewusstlosigkeit oder Tod nicht teilnehmen kann bzw. können. In diesem Fall gelten die beschlussfähigen Mitglieder des Vorstandes als „der Vorstand“ im Sinne dieser Satzung. Ist ein Vorstandsmitglied dauerhaft von seiner Tätigkeit als Vorstand ausgeschlossen, ruft der Vorstand die Mitgliederversammlung ein, um ein neues Mitglied nach Abs. 2 und 3 zu wählen.

7. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder einverstanden sind.
8. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ übertragen sind.
9. Der Vorstand kann zur Behandlung einzelner Aufgaben auch Ausschüsse einsetzen. Diese können auch mit Personen außerhalb des Vorstandes, sowie externen Fachleuten besetzt sein.
10. Der Vorstand ist für folgende Aufgaben verantwortlich:
  - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, sowie Aufstellung der Tagesordnung.
  - Buchführung und Erstellung des Geschäftsberichtes.
  - Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.
  - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
  - Verwaltung des Vereinskontos.

### §11 Mitgliederversammlung

1. Der Vorstandsvorsitzende beruft innerhalb von vier Monaten, nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres durch gewöhnlichen Brief oder elektronische Post unter Einhaltung einer Frist von einer Woche und Angabe der Tagesordnung, eine ordentliche Mitgliederversammlung ein. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugestellt, wenn es an die letzte vom Mitglied an den Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
2. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
3. In der ordentlichen Mitgliederversammlung legt der Kassenwart die Rechnung vor und lässt die Rechnungslegung genehmigen. Außerdem gibt der geschäftsführende Vorstand den Geschäftsbericht ab.
4. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorstandsvorsitzenden geleitet. Ist dieser nicht anwesend, dann von seinem Vertreter, oder wenn auch dieser nicht anwesend ist, dann von einem anderen Vorstandsmitglied. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter aus ihrer Mitte.
5. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit, lediglich bei der Beschlussfassung über Satzungsänderungen bedarf es einer 2/3 Mehrheit der Anwesenden ordentlichen Mitgliedern oder ordnungsgemäß vertretenden ordentlichen Mitgliedern. Die Art der Abstimmung wird vom Versammlungsleiter festgelegt. Eine Abstimmung ist dann schriftlich durchzuführen, wenn 1/3 der Anwesenden dies beantragen.
6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist von dem Vorstand einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies schriftlich beantragen oder der Vorstand dies von sich aus für erforderlich hält.
7. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer beschlussfähig; lediglich bei Beschlüssen über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von mindestens 2/3 der ordentlichen Mitglieder erforderlich. Ordentliche Mitglieder können sich durch einen schriftlich Bevollmächtigte vertreten lassen.

8. Die Mitgliederversammlung wählt einen Kassenprüfer, der nicht dem Vorstand angehören darf. Der Kassenprüfer wird für die Dauer von einem Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig.
9. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben verantwortlich:
  - Wahl des Vorstandes
  - Wahl des Kassenprüfers
  - Beschlussfassung über den Jahresberichts des Vorstandes
  - Entlastung des Vorstandes
  - Beschlussfassung über den Haushaltsplan
  - Festlegung der Mitgliedsbeiträge und Umlagen
  - Beschlussfassung über einen Widerspruch gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes
  - Satzungsänderungen
  - Auflösung des Vereins

### §12 Sitzungsberichte

1. Über die Vorstandssitzung und die Mitgliederversammlung sind Mitschriften anzufertigen, die aufzubewahren sind.
2. Mitschriften bei Vorstandssitzungen sind vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, vom Schriftführer und bei Mitgliederversammlungen vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

### §13 Entgelt und Auslagenersatz für Vereinsmitglieder

1. Tätigkeiten im Rahmen des Vereins in einer Organstelle sind ehrenamtliche Tätigkeiten und ohne Vergütungsanspruch.
2. Persönliche Aufwendungen und Auslagen von Mitgliedern werden, soweit sie im Interesse des Vereins notwendig waren, vergütet. Die Erstattung soll gegen Einzelnachweis der Aufwendungen erfolgen.
3. Soweit Vereinsmitglieder oder Nicht-Mitglieder, neben ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit für den Verein, mindestens nebenberuflich für den Verein tätig sind, regelt sich die Vergütung nach den vertraglichen Vereinbarungen.

### §14 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer 3/4 Mehrheit der erschienenen ordentlichen Mitglieder beschlossen werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorstandsvorsitzende und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am am 09.11.2019 in Kirchötting 13, 85457 Wörth verabschiedet.